

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 107

ausgegeben am 25. März 2020

Verordnung

vom 24. März 2020

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipser- und Malergewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 4. Juli 2017 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipser- und Malergewerbe, LGBL 2017 Nr. 178, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2021.

Art. 32 Ziff. 1 der Beilage

1. Mittagsentschädigung

Bei auswärtiger Arbeit haben die Arbeitnehmer nach Massgabe der Lohn- und Protokollvereinbarung (Anhang) Anspruch auf eine Mittagsentschädigung.

Art. 61 Ziff. 2 der Beilage

2. Bei einem Arbeitnehmer im Stundenlohn hat der Arbeitgeber die dabei ausfallenden Stunden der vereinbarten oder durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit zu bezahlen, sofern der Feiertag nicht auf einen ohnehin arbeitsfreien Tag fällt. Wird eine Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet, beträgt diese 4.0 %.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Anhang

Lohn- und Protokollvereinbarung 2020 zum GAV Gipser- und Malergewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Lohnsumme um 1.0 % per 1. April 2020, davon 0.6 % zur generellen und 0.4 % zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

a) Gipser

Einstufung	Monatslohn	Stundenlohn
Vorarbeiter	CHF 5'684.00	CHF 30.25
Gelernte Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	CHF 4'995.00	CHF 26.60
Berufsarbeiter	CHF 4'594.00	CHF 24.45
Hilfsarbeiter ab 2. Berufsjahr	CHF 4'393.00	CHF 23.35
Hilfsarbeiter im 1. Berufsjahr	CHF 4'061.00	CHF 21.60
Lehrabgänger FZ im 3. Jahr nach LAP	CHF 4'759.00	CHF 25.30
Lehrabgänger FZ im 2. Jahr nach LAP	CHF 4'440.00	CHF 23.60
Lehrabgänger FZ im 1. Jahr nach LAP	CHF 4'206.00	CHF 22.40

b) Maler

Einstufung	Monatslohn	Stundenlohn
Vorarbeiter ab vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 5'100.00	CHF 27.65
Vorarbeiter bis vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 4'700.00	CHF 25.45
Gelernter Maler (FZ) ab vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 4'650.00	CHF 25.20
Gelernter Maler (FZ) bis vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 4'050.00	CHF 21.95
Angelernter (BA) ab vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 4'400.00	CHF 23.85
Angelernter (BA) bis vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 3'900.00	CHF 21.15
Hilfsarbeiter ab vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 4'100.00	CHF 22.20
Hilfsarbeiter bis vollendetem 3. Berufsjahr	CHF 3'700.00	CHF 20.05

c) Gerüstbauer

Einstufung	Monatslohn	Stundenlohn
Chef-Monteur mit Fachausweis	CHF 5'296.00	CHF 28.20
Gruppenleiter Gerüstbau mit Berufserfahrung	CHF 5'082.00	CHF 27.05
Gerüstmonteur I (FZ)	CHF 4'770.00	CHF 25.40
Gerüstmonteur II (BA)	CHF 4'414.00	CHF 23.50
Gerüstbauarbeiter (Hilfsarbeiter)	CHF 4'345.00	CHF 23.15

Der jeweilige Ferienzuschlag (8.3 % / 10.6 % / 9.24 %) und der Feiertagszuschlag (4 %) sind darin nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 / [Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123]

Berechnung Monatslohn: (Stundenlohn x Nettoarbeitszeit) x 1.123 / 12

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10 % unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und muss auf maximal 6 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen.

4. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt 8.3 % des Jahresbruttolohnes (13. Monatslohn). Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feringeld (bei 4 Wochen 8.3 %, bei 5 Wochen 10.6 %) und Feiertagsentschädigung zusammen. Für Arbeitnehmer, bei welchen die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt;
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer (kein Anspruch auf Auszahlung der Gratifikation);
- unbewilligte Verlängerung der Ferien;
- nicht genügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt).

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- | | |
|--------------------|------------|
| - bis zu 1 Tag | Verwarnung |
| - bis zu 6 Tage | 20 % |
| - mehr als 6 Tage | 30 % |
| - mehr als 15 Tage | 100 % |

5. Auslagenersatz

a) Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zur Betriebsstätte nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung nur mit vorhandenem Beleg auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

b) Kilometergeldentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

6. Arbeitszeit

Maler: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden.

Gipser: Die jährliche Brutto-Sollarbeitszeit beträgt 2'184 Stunden.

7. Ferienanspruch

(...) Ab dem Monat seines 50. Geburtstages besteht Anspruch auf 22 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 9.24 %) bezahlte Ferien.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. März 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef